

1. Richtlinie des Rates über Mindestnormen für Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Zuerkennung oder Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft

Ziel dieser Asylverfahrensrichtlinie ist die Festlegung gleichwertiger Verfahren in den Mitgliedstaaten in Bezug auf Grundprinzipien und Verfahrensgarantien, erstinstanzliche Verfahren und Rechtsbehelfe. Die Kommission hatte bereits im September 2000 einen Vorschlag vorgelegt. Dieser ging sehr weit ins Detail. Tragende Prinzipien des deutschen Asylrechts für die Effizienz und Beschleunigung des Verfahrens wurden zu Gunsten der Rechtsansprüche von Asylbewerbern in Frage gestellt. Wie Deutschland hätte die Mehrzahl der Mitgliedstaaten das Asylrecht erheblich ändern müssen. Ein schlankes zügiges Verfahren, das rechtsstaatlich ausreichende Regelungen aufweist, wäre nicht geschaffen und der deutsche Asylkompromiss zum Teil in Frage gestellt worden.

Der Bundesrat hatte gegen die Vorschläge bereits mit Beschluss vom 16.02.2001 kritisch Stellung genommen (Drs. 762/00).

Von der Kommission wurde nach Aufforderung durch den Europäischen Rat von Laeken (Dez. 2001) ein überarbeiteter Richtlinienentwurf vorgelegt, der aus der Sicht der Länder wesentliche Änderungen und Verbesserungen enthielt: Zur Verfahrensbeschleunigung waren dies u. a. die Aufnahme zusätzlicher Fallgruppen beschleunigter Verfahren, ein beschleunigtes Verfahren für Asylfolgeanträge und die Möglichkeit der Beibehaltung spezifischer Verfahren an der Grenze (z. B. Flughafenverfahren) nach nationalem Recht. Hinzu kamen praxisbezogene Ausnahmeregelungen. Schließlich war vorgesehen, dass die Mitgliedstaaten Ausnahmen vom Grundsatz der aufschiebenden Wirkung des Rechtsbehelfs im nationalen Recht beibehalten bzw. zulassen können.

Der Bundesrat nahm am 20.12.2002 zum geänderten Richtlinienentwurf Stellung (Drs. 886/02). Dabei wurden die aus der Sicht der Länder fortbestehenden Kritikpunkte angesprochen, denen in einer Reihe von Punkten im Rahmen der politischen Einigung Rechnung getragen wurde.

Nach allem wurden die Vorschläge der Kommission aus den Jahren 2000 und 2002 erheblich verändert. Die gemeinschaftlichen Regelungen wurden reduziert.

Den Mitgliedstaaten wurde damit in breitem Umfang ermöglicht, an nationalen Verfahrensbesonderheiten festzuhalten.

Der JI-Rat erzielte am 29.04.2004 folgende Kompromisse:

- Nationale Listen sicherer Drittstaaten gelten fort, bis eine gemeinsame Liste aufgestellt ist;
- die Mitgliedstaaten können bei illegaler Einreise aus einem sicheren Drittstaat von der Antragsprüfung absehen;
- verstoßen Asylbewerber gegen Sicherheitsinteressen, kann ihnen die Einreise auf der Basis des nationalen Rechts verweigert werden (auf eine Regelung in der Richtlinie wurde zu Gunsten der nationalen Gesetzgebung verzichtet);
- Deutschland kann auch weiterhin grundsätzlich minderjährige Asylbewerber ab 16 Jahre als verfahrensfähig behandeln.

Der Rat beschloss ferner, Länder, die möglicherweise in eine gemeinsame EU-Minimalliste der als sichere Herkunftsstaaten geltenden Drittstaaten aufgenommen werden könnten, einer eingehenden Prüfung zu unterziehen, um sicherzustellen, dass sie die Kriterien der Richtlinie erfüllen.

Damit sind die Verhandlungen über alle vier in Art. 63 Nr.1 EG-Vertrag vorgesehenen Asylrechtsakte fristgerecht zum 01.05.2004 beendet. Die Asylverfahrensrichtlinie wird aber erst Ende 2004 / Anfang 2005 formell angenommen, weil das Europäische Parlament nochmals angehört werden soll. Zudem bestehen noch Parlamentsvorbehalte Deutschlands, Schwedens und des Vereinigten Königreichs. Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, die Richtlinien in nationales Recht umzusetzen.

Die erste Phase des gemeinsamen europäischen Asylsystems, in der gemeinsame Mindestnormen angenommen werden sollten, wurde damit abgeschlossen. Diese Richtlinien sowie die anderen Rechtsinstrumente im Asylbereich, die bereits vom Rat verabschiedet worden waren, gewährleisten Personen, die tatsächlich internationalen Schutzes bedürfen, ein Mindestmaß an Schutz und Verfahrensgarantien in allen Mitgliedstaaten und verhindern zugleich

eine missbräuchliche Inanspruchnahme des Asylrechts, welche die Glaubwürdigkeit des Systems beeinträchtigen würde. Mit der Annahme dieser Maßnahmen tritt die EU in die zweite Phase der gemeinsamen Asylpolitik ein, die langfristig zu einem gemeinsamen Asylverfahren und einem einheitlichen Status für Personen, denen Asyl gewährt wird, führen soll.

2. Bekämpfung des Terrorismus

Vor dem Hintergrund der Anschläge von Madrid fand auf Initiative von Bundesminister Schily eine Sondersitzung des JI-Rates in Brüssel statt, um zu einer gemeinsamen Lageeinschätzung der Mitgliedstaaten zu gelangen und Abwehrmaßnahmen zu koordinieren. Grundlage dieser Sondersitzung waren in erster Linie ein Kommissionspapier für den Rat zum Thema „Terrorismus – Denkanstöße für den Europäischen Rat“ – (SEK (2004) 348) vom 18.03.2004 und ein Papier des Ratsvorsitzes „Entwurf einer Erklärung zum Kampf gegen den Terrorismus“ vom 19.03.2004 (Dok. 7486/04). Die Erklärung berücksichtigt die im Kommissionspapier enthaltenen Maßnahmen und ist, nachdem sie vom Sonder-JI-Rat und vom Allgemeinen Rat vorbereitet und gebilligt wurde, am 25.03.2004 vom Europäischen Rat verabschiedet worden.

Die Erklärung enthält umfangreiche Aufträge und Ersuchen an Mitgliedstaaten, Task Force der Polizeichefs, EUROPOL, hohem Vertreter SOLANA, Rat und Kommission mit teilweise ehrgeizigen Fristsetzungen. So werden zum Beispiel die Mitgliedstaaten bzw. die Kommission aufgefordert, verschiedene gesetzgeberische Maßnahmen bis Juni/Dezember 2004 umzusetzen bzw. vorzuschlagen.

Entsprechend den vom Europäischen Rat im März gebilligten strategischen Zielen ist ein überarbeiteter Aktionsplan zur Bekämpfung des Terrorismus erstellt worden. Darin wird die EU-Strategie zur Bekämpfung der Bedrohung durch den weltweiten Terrorismus dargelegt; er enthält Vorgaben für die künftigen Beratungen für die Umsetzung der Erklärung des Europäischen Rates. Der Aktionsplan ist so ausgearbeitet worden, dass er auch als Fahrplan für diese künftigen Beratungen dienen kann, und enthält, soweit angebracht, zeitliche Vorgaben für die Erreichung spezieller Ziele und/oder die Erzielung von Fortschritten in Bezug auf konkrete Maßnahmen.

Der Aktionsplan soll vom Rat und vom Generalsekretär/Hohen Vertreter Solana regelmäßig aktualisiert werden, damit zu jedem Zeitpunkt eindeutig erkennbar ist, wie jeweils in Bezug auf einzelne Maßnahmen vorgegangen werden muss.

Im Einzelnen enthält der aus sieben Punkten bestehende Aktionsplan folgende Ziele:

- Vertiefung des internationalen Konsenses und Verstärkung der internationalen Anstrengungen zur Bekämpfung des Terrorismus.
- Eindämmung des Zugangs von Terroristen zu finanziellen und anderen wirtschaftlichen Ressourcen.
- Maximierung der Kapazitäten innerhalb der EU-Instanzen und Mitgliedstaaten zur Aufdeckung, Ermittlung und Verfolgung von Terroristen und zur Verhinderung terroristischer Anschläge.
- Gewährleistung der Sicherheit des internationalen Verkehrs und wirksamer Grenzkontrollsysteme.
- Stärkung der Fähigkeiten der Europäischen Union und der Mitgliedstaaten zur Bewältigung der Folgen eines Terroranschlags.
- Untersuchung der Faktoren, die der Unterstützung und dem Anwachsen terroristischer Kreise Vorschub leisten.
- Ausrichtung der Maßnahmen der EU im Bereich der auswärtigen Beziehungen auf prioritäre Drittländer, in denen die Kapazitäten bzw. die Bereitschaft zur Terrorismusbekämpfung gestärkt werden müssen.

Zu den Schwerpunkten des überarbeiteten Aktionsplans zur Bekämpfung des Terrorismus zählt insbesondere eine engere Zusammenarbeit zwischen den nationalen Behörden. Informationen und nachrichtendienstliche Erkenntnisse

sollen systematisch ausgetauscht, bestehende oder im Aufbau begriffene EU-Institutionen besser genutzt werden.

Für die engere Zusammenarbeit und einen effektiveren Informationsaustausch zwischen den Sicherheitsbehörden der Mitgliedstaaten wurde das Amt eines Terrorismusbeauftragten im Sekretariat des Ministerrats eingerichtet. Es wurde dem Generalsekretär des Rates und Hohen Vertreter für die gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik, Solana, überlassen, die Aufgabe des neuen Amtes genauer zu beschreiben. Dieser "Anti-Terrorismus-Koordinator" soll alle der EU zur Verfügung stehenden Instrumente auf diesem Feld überwachen und regelmäßig über die Verwirklichung von Beschlüssen des Rats Bericht erstatten. Das Amt übernahm der frühere Europa-Abgeordnete und Staatssekretär im niederländischen Innenministerium Gijs de Vries.

Er unterbreitete mittlerweile Vorschläge in Bezug auf die Arbeitsstrukturen des Rates sowie darauf, wie die Umsetzung der Rechtsvorschriften der EU besser kontrolliert werden kann, zusammen mit einem Zwischenbericht über zwei im Rat laufende Verfahren der gegenseitigen Begutachtung in Bezug auf den Kampf der Union gegen den Terrorismus.

Ein gesonderter Bericht des EU-Koordinators für Terrorismusbekämpfung über die Beobachtung der Umsetzung der gesetzgeberischen Maßnahmen wurde am 8. Juni 2004 vom Rat zur Kenntnis genommen und wird derzeit von den Ratsgremien im Hinblick auf Verbesserungen in diesem Bereich geprüft. Herr de Vries war ferner an der Ausarbeitung des neuen Aktionsplans beteiligt.

Die Mitgliedstaaten wurden in der gemeinsamen Erklärung aufgefordert, bis Juni 2004 die nationalen Gesetze für eine ganze Reihe auf EU-Ebene schon gebilligter Rahmenbeschlüsse zu verabschieden. Das gilt zum Beispiel für den Europäischen Haftbefehl, der bei Terrorismus oder anderen schweren Verbrechen die Rückführung von Verdächtigen in das Land ermöglicht, in dem die Tat begangen wurde, so dass keine langwierigen Auslieferungsverfahren mehr nötig sind. Der aktuelle Umsetzungsstand (15. Juni 2004) ist der Anlage zu entnehmen.

Als neue Maßnahmen wurden unter anderem ein Regelwerk für die Speicherung der Daten von Internet-Anbietern, ein Meldesystem für Personen, die wegen terroristischer Aktivitäten verurteilt worden sind, sowie ein erleichterter Austausch von Informationen und nachrichtendienstlichen Erkenntnissen zwischen den Behörden der Mitgliedstaaten gefordert. Auch ohne neue Mechanismen sollen die Mitgliedstaaten schon jetzt sicherstellen, dass die Nachrichtendienste, die Polizeibehörden und die Zollämter eng zusammenarbeiten und alle Informationen, die für die Bekämpfung des Terrorismus von Belang sind, so umfassend wie möglich austauschen. Die Möglichkeiten einer Nutzung der europäischen Anklagebehörde Eurojust soll verbessert werden, indem jedes Mitglied Ansprechpartner für die Terroristenbekämpfung entsendet. Auch Europol wird sich stärker auf Anti-Terrorismus-Aufgaben konzentrieren. Um Informationen effektiv und systematisch auszutauschen, ist geplant, künftig das Schengen-Informationssystem (SIS) mit der Datei des Visa-Informationssystem (VIS) und der Datenbank über die Fingerabdrücke von Asylbewerbern (Eurodac) zu vernetzen.

Die Kommission wird beauftragt, Vorschläge zur Zusammenführung der verschiedenen Informationen vorzulegen. Bis Ende des Jahres hat sie außerdem einen Plan für die Aufnahme biometrischer Daten in Pässe und Visa auszuarbeiten. Außerdem soll bis Ende 2005 ein integriertes System für die Erfassung gestohlener oder verlorener Pässe geschaffen werden.

Die Staats- und Regierungschefs rufen aber auch dazu auf, langfristig eine Strategie zu entwickeln, die sich vor allem mit den Umständen befassen soll, die die Entstehung von Terrorismus fördern. Dies setze ein stärkeres Engagement der EU bei der Verhütung oder Stabilisierung regionaler Konflikte, der Unterstützung für verantwortliches Handeln der Regierungen, der Entwicklung rechtsstaatlicher Verhältnisse und letztlich der Bekämpfung der Armut voraus.

Anlage

**Umsetzung der in der Erklärung des Europäischen Rates vom 25. März 2004
zum Kampf gegen den Terrorismus aufgeführten Rechtsakte – Stand vom 15. Juni 2004**

AT	BE	DE	DK	ES	FI	FR	EL	IE	IT	LU	NL	PT	SE	UK	CY	CZ	EE	HU	LV	LT	MT	PL	SI	SK
1. Rechtsakte der Europäischen Union¹																								
a) Rahmenbeschluss vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl (ursprüngliche Frist für die Mitgliedstaaten: 31. Dezember 2003; für die beitretenden Staaten: Datum des Beitritts; in der Erklärung des Europäischen Rates festgesetzte Frist: Juni 2004)																								
y	y	- ²	y	y	y	y	-	y	-	y	y	y	y	y	y	-	- ²	y	c	y	y	y	y	- ²
b) Rahmenbeschluss vom 13. Juni 2002 über gemeinsame Ermittlungsgruppen (ursprüngliche Frist für die Mitgliedstaaten: 1. Januar 2003; für die beitretenden Staaten: Datum des Beitritts; in der Erklärung des Europäischen Rates festgesetzte Frist: Juni 2004)																								
y	y	y	y	y	y	y	-	-	-	-	y	y	y	y		-	c ³	c ^o	o	-	c ^o	o		

¹ y = bei einem Rahmenbeschluss: Umsetzung abgeschlossen, Rechtsvorschriften sind in Kraft getreten; - = Umsetzung nicht abgeschlossen; c = Umsetzung abgeschlossen, Rechtsvorschriften sind nicht in Kraft getreten; p = teilweise umgesetzt;
y = bei einem Übereinkommen oder einem Protokoll: dem Generalsekretariat des Rates wurde notifiziert, dass der Rechtsakt von dem betreffenden Mitgliedstaat ratifiziert worden ist; - = keine Notifizierung.
o = der Mitgliedstaat hat dem Generalsekretariat des Rates mitgeteilt, dass der Rechtsakt umgesetzt worden ist, aber die Rechtsvorschriften nicht dem Generalsekretariat des Rates übermittlelt wurden.

² EE hat mitgeteilt, dass ihre Rechtsvorschriften zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses über den Europäischen Haftbefehl voraussichtlich am 1. Juli 2004 in Kraft treten werden. SK hat mitgeteilt, dass ihre Rechtsvorschriften zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses über den Europäischen Haftbefehl voraussichtlich am 1. August 2004 in Kraft treten werden. DE hat erklärt, sie rechne damit, dass die endgültige Entscheidung spätestens bis zum 18. Juni 2004 getroffen wird.

³ EE hat mitgeteilt, dass Rechtsvorschriften zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses über gemeinsame Ermittlungsgruppen am 1. Juli 2004 in Kraft treten werden.

AT	BE	DE	DK	ES	FI	FR	EL	IE	IT	LU	NL	PT	SE	UK	CY	CZ	EE	HU	LV	LT	MT	PL	SI	SK
c) Rahmenbeschluss vom 13. Juni 2002 zur Terrorismusbekämpfung (ursprüngliche Frist für die Mitgliedstaaten: 31. Dezember 2002; für die beitretenden Staaten: Datum des Beitritts; in der Erklärung des Europäischen Rates festgesetzte Frist: Juni 2004)																								
y	y	y	y	y	y	y	-	-	y	y	-	y	y	y		-	p°	°	p°	-	-	°		
d) Rahmenbeschluss vom 26. Juni 2001 über Geldwäsche sowie Ermittlung, Einfrieren, Beschlagnahme und Einziehung von Tatwerkzeugen und Erträgen aus Straftaten ⁴ (ursprüngliche Frist für die Mitgliedstaaten: 31. Dezember 2002; für die beitretenden Staaten: Datum des Beitritts; in der Erklärung des Europäischen Rates festgesetzte Frist: Juni 2004)																								
y ⁵	y	y	y	y ⁶	y	y	-	y	p ⁷	-	y	y ⁸	p	y		°p	°	°	°	-	-	°		

- ⁴ Gemäß dem Bericht der Kommission über die Umsetzung dieses Rahmenbeschlusses (Dok. 9251/04 DROIPEN 14) arbeiteten ES, IT und LU zum Zeitpunkt der Erstellung des Berichts Rechtsvorschriften, die noch nicht in Kraft getreten waren, aus, erarbeitete in GR ein speziell für die Abfassung von Rechtsvorschriften zuständiger Ausschuss die nationalen Umsetzungsvorschriften und wurde in SE untersucht, ob es neuer Vorschriften bedarf, um dem Rahmenbeschluss nachzukommen.
- ⁵ Gemäß dem oben genannten Bericht der Kommission (Dok. 9251/04 DROIPEN 14) war AT zum Zeitpunkt der Erstellung des Berichts dem Rahmenbeschluss nicht in vollem Umfang nachgekommen. Inzwischen hat AT der Kommission und dem Generalsekretariat des Rates die Rechtsvorschriften notifiziert, die zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses erlassen wurden.
- ⁶ Gemäß dem oben genannten Bericht der Kommission (Dok. 9251/04 DROIPEN 14) war ES zum Zeitpunkt der Erstellung des Berichts den Artikeln 1 und 3 des Rahmenbeschlusses nicht in vollem Umfang nachgekommen. Inzwischen hat ES neue Rechtsvorschriften zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses erlassen. Diese Bestimmungen sind bereits in Kraft getreten und werden auf nach dem 1. Oktober 2004 begangene Straftaten Anwendung finden.
- ⁷ Gemäß dem oben genannten Bericht der Kommission (Dok. 9251/04 DROIPEN 14) hat IT die Bestimmungen zur Umsetzung von Artikel 2 des Rahmenbeschlusses nicht notifiziert. Daher wird angenommen, dass IT dem Rahmenbeschluss nur teilweise nachgekommen ist.
- ⁸ Gemäß dem oben genannten Bericht der Kommission (Dok. 9251/04 DROIPEN 14) war PT zum Zeitpunkt der Erstellung des Berichts dem Rahmenbeschluss nicht in vollem Umfang nachgekommen. Inzwischen hat PT neue Rechtsvorschriften zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses erlassen.

AT	BE	DE	DK	ES	FI	FR	EL	IE	IT	LU	NL	PT	SE	UK	CY	CZ	EE	HU	LV	LT	MT	PL	SI	SK
e) Beschluss vom 28. Februar 2002 über die Errichtung von Eurojust ⁹ (ursprüngliche Frist: 6. September 2003; in der Erklärung des Europäischen Rates festgesetzte Frist: Juni 2004)																								
y	y	y	y	-	y	y	-	y	-	-	y	y	y	y		y	°	°	-	y	y	y	y	
f) Beschluss vom 19. Dezember 2002 über die Anwendung besonderer Maßnahmen im Bereich der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Terrorismus ¹⁰ (in der Erklärung des Europäischen Rates festgesetzte Frist: Juni 2004)																								
y	y	y	y	y	y	y	y	y	y	y	y	y	y	y	-	-	y	y	y	y	-	y	-	-

⁹ Die Information bezieht sich auf die Frage, ob die Mitgliedstaaten Rechtsvorschriften erlassen haben oder der Ansicht sind, dass sie dem Rahmenbeschluss auf der Grundlage der bestehenden Bestimmungen nachkommen (= y) oder nicht (= -). In Bezug auf die Ernennung der nationalen Mitglieder von Eurojust haben folgende Mitgliedstaaten dem Generalsekretariat des Rates der EU ihre Entscheidungen mitgeteilt: alle alten Mitgliedstaaten sowie CZ, EE, HU, LV, LT, PL, SI und SK.

¹⁰ Benennung einer nationalen Eurojust-Anlaufstelle für Terrorismusfragen durch die einzelnen Mitgliedstaaten.

1. Richtlinie des Rates über Mindestnormen für Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Zuerkennung oder Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft

Ziel dieser Asylverfahrensrichtlinie ist die Festlegung gleichwertiger Verfahren in den Mitgliedstaaten in Bezug auf Grundprinzipien und Verfahrensgarantien, erstinstanzliche Verfahren und Rechtsbehelfe. Die Kommission hatte bereits im September 2000 einen Vorschlag vorgelegt. Dieser ging sehr weit ins Detail. Tragende Prinzipien des deutschen Asylrechts für die Effizienz und Beschleunigung des Verfahrens wurden zu Gunsten der Rechtsansprüche von Asylbewerbern in Frage gestellt. Wie Deutschland hätte die Mehrzahl der Mitgliedstaaten das Asylrecht erheblich ändern müssen. Ein schlankes zügiges Verfahren, das rechtsstaatlich ausreichende Regelungen aufweist, wäre nicht geschaffen und der deutsche Asylkompromiss zum Teil in Frage gestellt worden.

Der Bundesrat hatte gegen die Vorschläge bereits mit Beschluss vom 16.02.2001 kritisch Stellung genommen (Drs. 762/00).

Von der Kommission wurde nach Aufforderung durch den Europäischen Rat von Laeken (Dez. 2001) ein überarbeiteter Richtlinienvorschlag vorgelegt, der aus der Sicht der Länder wesentliche Änderungen und Verbesserungen enthielt: Zur Verfahrensbeschleunigung waren dies u. a. die Aufnahme zusätzlicher Fallgruppen beschleunigter Verfahren, ein beschleunigtes Verfahren für Asylfolgeanträge und die Möglichkeit der Beibehaltung spezifischer Verfahren an der Grenze (z. B. Flughafenverfahren) nach nationalem Recht. Hinzu kamen praxisbezogene Ausnahmeregelungen. Schließlich war vorgesehen, dass die Mitgliedstaaten Ausnahmen vom Grundsatz der aufschiebenden Wirkung des Rechtsbehelfs im nationalen Recht beibehalten bzw. zulassen können.

Der Bundesrat nahm am 20.12.2002 zum geänderten Richtlinienvorschlag Stellung (Drs. 886/02). Dabei wurden die aus der Sicht der Länder fortbestehenden Kritikpunkte angesprochen, denen in einer Reihe von Punkten im Rahmen der politischen Einigung Rechnung getragen wurde.

Nach allem wurden die Vorschläge der Kommission aus den Jahren 2000 und 2002 erheblich verändert. Die gemeinschaftlichen Regelungen wurden reduziert.

Den Mitgliedstaaten wurde damit in breitem Umfang ermöglicht, an nationalen Verfahrensbesonderheiten festzuhalten.

Der JI-Rat erzielte am 29.04.2004 folgende Kompromisse:

- Nationale Listen sicherer Drittstaaten gelten fort, bis eine gemeinsame Liste aufgestellt ist;
- die Mitgliedstaaten können bei illegaler Einreise aus einem sicheren Drittstaat von der Antragsprüfung absehen;
- verstoßen Asylbewerber gegen Sicherheitsinteressen, kann ihnen die Einreise auf der Basis des nationalen Rechts verweigert werden (auf eine Regelung in der Richtlinie wurde zu Gunsten der nationalen Gesetzgebung verzichtet);
- Deutschland kann auch weiterhin grundsätzlich minderjährige Asylbewerber ab 16 Jahre als verfahrensfähig behandeln.

Der Rat beschloss ferner, Länder, die möglicherweise in eine gemeinsame EU-Minimalliste der als sichere Herkunftsstaaten geltenden Drittstaaten aufgenommen werden könnten, einer eingehenden Prüfung zu unterziehen, um sicherzustellen, dass sie die Kriterien der Richtlinie erfüllen.

Damit sind die Verhandlungen über alle vier in Art. 63 Nr.1 EG-Vertrag vorgesehenen Asylrechtsakte fristgerecht zum 01.05.2004 beendet. Die Asylverfahrensrichtlinie wird aber erst Ende 2004 / Anfang 2005 formell angenommen, weil das Europäische Parlament nochmals angehört werden soll. Zudem bestehen noch Parlamentsvorbehalte Deutschlands, Schwedens und des Vereinigten Königreichs. Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, die Richtlinien in nationales Recht umzusetzen.

Die erste Phase des gemeinsamen europäischen Asylsystems, in der gemeinsame Mindestnormen angenommen werden sollten, wurde damit abgeschlossen. Diese Richtlinien sowie die anderen Rechtsinstrumente im Asylbereich, die bereits vom Rat verabschiedet worden waren, gewährleisten Personen, die tatsächlich internationalen Schutzes bedürfen, ein Mindestmaß an Schutz und Verfahrensgarantien in allen Mitgliedstaaten und verhindern zugleich

eine missbräuchliche Inanspruchnahme des Asylrechts, welche die Glaubwürdigkeit des Systems beeinträchtigen würde. Mit der Annahme dieser Maßnahmen tritt die EU in die zweite Phase der gemeinsamen Asylpolitik ein, die langfristig zu einem gemeinsamen Asylverfahren und einem einheitlichen Status für Personen, denen Asyl gewährt wird, führen soll.

2. Bekämpfung des Terrorismus

Vor dem Hintergrund der Anschläge von Madrid fand auf Initiative von Bundesminister Schily eine Sondersitzung des JI-Rates in Brüssel statt, um zu einer gemeinsamen Lageeinschätzung der Mitgliedstaaten zu gelangen und Abwehrmaßnahmen zu koordinieren. Grundlage dieser Sondersitzung waren in erster Linie ein Kommissionspapier für den Rat zum Thema „Terrorismus – Denkanstöße für den Europäischen Rat“ – (SEK (2004) 348) vom 18.03.2004 und ein Papier des Ratsvorsitzes „Entwurf einer Erklärung zum Kampf gegen den Terrorismus“ vom 19.03.2004 (Dok. 7486/04). Die Erklärung berücksichtigt die im Kommissionspapier enthaltenen Maßnahmen und ist, nachdem sie vom Sonder-JI-Rat und vom Allgemeinen Rat vorbereitet und gebilligt wurde, am 25.03.2004 vom Europäischen Rat verabschiedet worden.

Die Erklärung enthält umfangreiche Aufträge und Ersuchen an Mitgliedstaaten, Task Force der Polizeichefs, EUROPOL, hohem Vertreter SOLANA, Rat und Kommission mit teilweise ehrgeizigen Fristsetzungen. So werden zum Beispiel die Mitgliedstaaten bzw. die Kommission aufgefordert, verschiedene gesetzgeberische Maßnahmen bis Juni/Dezember 2004 umzusetzen bzw. vorzuschlagen.

Entsprechend den vom Europäischen Rat im März gebilligten strategischen Zielen ist ein überarbeiteter Aktionsplan zur Bekämpfung des Terrorismus erstellt worden. Darin wird die EU-Strategie zur Bekämpfung der Bedrohung durch den weltweiten Terrorismus dargelegt; er enthält Vorgaben für die künftigen Beratungen für die Umsetzung der Erklärung des Europäischen Rates. Der Aktionsplan ist so ausgearbeitet worden, dass er auch als Fahrplan für diese künftigen Beratungen dienen kann, und enthält, soweit angebracht, zeitliche Vorgaben für die Erreichung spezieller Ziele und/oder die Erzielung von Fortschritten in Bezug auf konkrete Maßnahmen.

Der Aktionsplan soll vom Rat und vom Generalsekretär/Hohen Vertreter Solana regelmäßig aktualisiert werden, damit zu jedem Zeitpunkt eindeutig erkennbar ist, wie jeweils in Bezug auf einzelne Maßnahmen vorgegangen werden muss.

Im Einzelnen enthält der aus sieben Punkten bestehende Aktionsplan folgende Ziele:

- Vertiefung des internationalen Konsenses und Verstärkung der internationalen Anstrengungen zur Bekämpfung des Terrorismus.
- Eindämmung des Zugangs von Terroristen zu finanziellen und anderen wirtschaftlichen Ressourcen.
- Maximierung der Kapazitäten innerhalb der EU-Instanzen und Mitgliedstaaten zur Aufdeckung, Ermittlung und Verfolgung von Terroristen und zur Verhinderung terroristischer Anschläge.
- Gewährleistung der Sicherheit des internationalen Verkehrs und wirksamer Grenzkontrollsysteme.
- Stärkung der Fähigkeiten der Europäischen Union und der Mitgliedstaaten zur Bewältigung der Folgen eines Terroranschlags.
- Untersuchung der Faktoren, die der Unterstützung und dem Anwachsen terroristischer Kreise Vorschub leisten.
- Ausrichtung der Maßnahmen der EU im Bereich der auswärtigen Beziehungen auf prioritäre Drittländer, in denen die Kapazitäten bzw. die Bereitschaft zur Terrorismusbekämpfung gestärkt werden müssen.

Zu den Schwerpunkten des überarbeiteten Aktionsplans zur Bekämpfung des Terrorismus zählt insbesondere eine engere Zusammenarbeit zwischen den nationalen Behörden. Informationen und nachrichtendienstliche Erkenntnisse

sollen systematisch ausgetauscht, bestehende oder im Aufbau begriffene EU-Institutionen besser genutzt werden.

Für die engere Zusammenarbeit und einen effektiveren Informationsaustausch zwischen den Sicherheitsbehörden der Mitgliedstaaten wurde das Amt eines Terrorismusbeauftragten im Sekretariat des Ministerrats eingerichtet. Es wurde dem Generalsekretär des Rates und Hohen Vertreter für die gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik, Solana, überlassen, die Aufgabe des neuen Amtes genauer zu beschreiben. Dieser "Anti-Terrorismus-Koordinator" soll alle der EU zur Verfügung stehenden Instrumente auf diesem Feld überwachen und regelmäßig über die Verwirklichung von Beschlüssen des Rats Bericht erstatten. Das Amt übernahm der frühere Europa-Abgeordnete und Staatssekretär im niederländischen Innenministerium Gijs de Vries.

Er unterbreitete mittlerweile Vorschläge in Bezug auf die Arbeitsstrukturen des Rates sowie darauf, wie die Umsetzung der Rechtsvorschriften der EU besser kontrolliert werden kann, zusammen mit einem Zwischenbericht über zwei im Rat laufende Verfahren der gegenseitigen Begutachtung in Bezug auf den Kampf der Union gegen den Terrorismus.

Ein gesonderter Bericht des EU-Koordinators für Terrorismusbekämpfung über die Beobachtung der Umsetzung der gesetzgeberischen Maßnahmen wurde am 8. Juni 2004 vom Rat zur Kenntnis genommen und wird derzeit von den Ratsgremien im Hinblick auf Verbesserungen in diesem Bereich geprüft. Herr de Vries war ferner an der Ausarbeitung des neuen Aktionsplans beteiligt.

Die Mitgliedstaaten wurden in der gemeinsamen Erklärung aufgefordert, bis Juni 2004 die nationalen Gesetze für eine ganze Reihe auf EU-Ebene schon gebilligter Rahmenbeschlüsse zu verabschieden. Das gilt zum Beispiel für den Europäischen Haftbefehl, der bei Terrorismus oder anderen schweren Verbrechen die Rückführung von Verdächtigen in das Land ermöglicht, in dem die Tat begangen wurde, so dass keine langwierigen Auslieferungsverfahren mehr nötig sind. Der aktuelle Umsetzungsstand (15. Juni 2004) ist der Anlage zu entnehmen.

Als neue Maßnahmen wurden unter anderem ein Regelwerk für die Speicherung der Daten von Internet-Anbietern, ein Meldesystem für Personen, die wegen terroristischer Aktivitäten verurteilt worden sind, sowie ein erleichterter Austausch von Informationen und nachrichtendienstlichen Erkenntnissen zwischen den Behörden der Mitgliedstaaten gefordert. Auch ohne neue Mechanismen sollen die Mitgliedstaaten schon jetzt sicherstellen, dass die Nachrichtendienste, die Polizeibehörden und die Zollämter eng zusammenarbeiten und alle Informationen, die für die Bekämpfung des Terrorismus von Belang sind, so umfassend wie möglich austauschen. Die Möglichkeiten einer Nutzung der europäischen Anklagebehörde Eurojust soll verbessert werden, indem jedes Mitglied Ansprechpartner für die Terroristenbekämpfung entsendet. Auch Europol wird sich stärker auf Anti-Terrorismus-Aufgaben konzentrieren. Um Informationen effektiv und systematisch auszutauschen, ist geplant, künftig das Schengen-Informationen-System (SIS) mit der Datei des Visa-Informationen-Systems (VIS) und der Datenbank über die Fingerabdrücke von Asylbewerbern (Eurodac) zu vernetzen.

Die Kommission wird beauftragt, Vorschläge zur Zusammenführung der verschiedenen Informationen vorzulegen. Bis Ende des Jahres hat sie außerdem einen Plan für die Aufnahme biometrischer Daten in Pässe und Visa auszuarbeiten. Außerdem soll bis Ende 2005 ein integriertes System für die Erfassung gestohlener oder verlorener Pässe geschaffen werden.

Die Staats- und Regierungschefs rufen aber auch dazu auf, langfristig eine Strategie zu entwickeln, die sich vor allem mit den Umständen befassen soll, die die Entstehung von Terrorismus fördern. Dies setze ein stärkeres Engagement der EU bei der Verhütung oder Stabilisierung regionaler Konflikte, der Unterstützung für verantwortliches Handeln der Regierungen, der Entwicklung rechtsstaatlicher Verhältnisse und letztlich der Bekämpfung der Armut voraus.

Anlage

**Umsetzung der in der Erklärung des Europäischen Rates vom 25. März 2004
zum Kampf gegen den Terrorismus aufgeführten Rechtsakte – Stand vom 15. Juni 2004**

AT	BE	DE	DK	ES	FI	FR	EL	IE	IT	LU	NL	PT	SE	UK	CY	CZ	EE	HU	LV	LT	MT	PL	SI	SK
1. Rechtsakte der Europäischen Union¹																								
a) Rahmenbeschluss vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl (ursprüngliche Frist für die Mitgliedstaaten: 31. Dezember 2003; für die beitretenden Staaten: Datum des Beitritts; in der Erklärung des Europäischen Rates festgesetzte Frist: Juni 2004)																								
y	y	- ²	y	y	y	y	-	y	-	y	y	y	y	y	y	-	- ²	y	c	y	y	y	y	- ²
b) Rahmenbeschluss vom 13. Juni 2002 über gemeinsame Ermittlungsgruppen (ursprüngliche Frist für die Mitgliedstaaten: 1. Januar 2003; für die beitretenden Staaten: Datum des Beitritts; in der Erklärung des Europäischen Rates festgesetzte Frist: Juni 2004)																								
y	y	y	y	y	y	y	-	-	-	-	y	y	y	y		-	c ³	c ^o	o	-	c ^o	o		

¹ y = bei einem Rahmenbeschluss: Umsetzung abgeschlossen, Rechtsvorschriften sind in Kraft getreten; - = Umsetzung nicht abgeschlossen; c = Umsetzung abgeschlossen, Rechtsvorschriften sind nicht in Kraft getreten; p = teilweise umgesetzt;
y = bei einem Übereinkommen oder einem Protokoll: dem Generalsekretariat des Rates wurde notifiziert, dass der Rechtsakt von dem betreffenden Mitgliedstaat ratifiziert worden ist; - = keine Notifizierung.
o = der Mitgliedstaat hat dem Generalsekretariat des Rates mitgeteilt, dass der Rechtsakt umgesetzt worden ist, aber die Rechtsvorschriften nicht dem Generalsekretariat des Rates übermitteln wurden.

² EE hat mitgeteilt, dass ihre Rechtsvorschriften zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses über den Europäischen Haftbefehl voraussichtlich am 1. Juli 2004 in Kraft treten werden. SK hat mitgeteilt, dass ihre Rechtsvorschriften zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses über den Europäischen Haftbefehl voraussichtlich am 1. August 2004 in Kraft treten werden. DE hat erklärt, sie rechne damit, dass die endgültige Entscheidung spätestens bis zum 18. Juni 2004 getroffen wird.

³ EE hat mitgeteilt, dass Rechtsvorschriften zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses über gemeinsame Ermittlungsgruppen am 1. Juli 2004 in Kraft treten werden.

AT	BE	DE	DK	ES	FI	FR	EL	IE	IT	LU	NL	PT	SE	UK	CY	CZ	EE	HU	LV	LT	MT	PL	SI	SK
c) Rahmenbeschluss vom 13. Juni 2002 zur Terrorismusbekämpfung (ursprüngliche Frist für die Mitgliedstaaten: 31. Dezember 2002; für die beitretenden Staaten: Datum des Beitritts; in der Erklärung des Europäischen Rates festgesetzte Frist: Juni 2004)																								
y	y	y	y	y	y	y	-	-	y	y	-	y	y	y		-	p°	°	p°	-	-	°		
d) Rahmenbeschluss vom 26. Juni 2001 über Geldwäsche sowie Ermittlung, Einfrieren, Beschlagnahme und Einziehung von Tatwerkzeugen und Erträgen aus Straftaten ⁴ (ursprüngliche Frist für die Mitgliedstaaten: 31. Dezember 2002; für die beitretenden Staaten: Datum des Beitritts; in der Erklärung des Europäischen Rates festgesetzte Frist: Juni 2004)																								
y ⁵	y	y	y	y ⁶	y	y	-	y	p ⁷	-	y	y ⁸	p	y		°p	°	°	°	-	-	°		

- ⁴ Gemäß dem Bericht der Kommission über die Umsetzung dieses Rahmenbeschlusses (Dok. 9251/04 DROIPEN 14) arbeiteten ES, IT und LU zum Zeitpunkt der Erstellung des Berichts Rechtsvorschriften, die noch nicht in Kraft getreten waren, aus, erarbeitete in GR ein speziell für die Abfassung von Rechtsvorschriften zuständiger Ausschuss die nationalen Umsetzungsvorschriften und wurde in SE untersucht, ob es neuer Vorschriften bedarf, um dem Rahmenbeschluss nachzukommen.
- ⁵ Gemäß dem oben genannten Bericht der Kommission (Dok. 9251/04 DROIPEN 14) war AT zum Zeitpunkt der Erstellung des Berichts dem Rahmenbeschluss nicht in vollem Umfang nachgekommen. Inzwischen hat AT der Kommission und dem Generalsekretariat des Rates die Rechtsvorschriften notifiziert, die zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses erlassen wurden.
- ⁶ Gemäß dem oben genannten Bericht der Kommission (Dok. 9251/04 DROIPEN 14) war ES zum Zeitpunkt der Erstellung des Berichts den Artikeln 1 und 3 des Rahmenbeschlusses nicht in vollem Umfang nachgekommen. Inzwischen hat ES neue Rechtsvorschriften zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses erlassen. Diese Bestimmungen sind bereits in Kraft getreten und werden auf nach dem 1. Oktober 2004 begangene Straftaten Anwendung finden.
- ⁷ Gemäß dem oben genannten Bericht der Kommission (Dok. 9251/04 DROIPEN 14) hat IT die Bestimmungen zur Umsetzung von Artikel 2 des Rahmenbeschlusses nicht notifiziert. Daher wird angenommen, dass IT dem Rahmenbeschluss nur teilweise nachgekommen ist.
- ⁸ Gemäß dem oben genannten Bericht der Kommission (Dok. 9251/04 DROIPEN 14) war PT zum Zeitpunkt der Erstellung des Berichts dem Rahmenbeschluss nicht in vollem Umfang nachgekommen. Inzwischen hat PT neue Rechtsvorschriften zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses erlassen.

AT	BE	DE	DK	ES	FI	FR	EL	IE	IT	LU	NL	PT	SE	UK	CY	CZ	EE	HU	LV	LT	MT	PL	SI	SK
e) Beschluss vom 28. Februar 2002 über die Errichtung von Eurojust ⁹ (ursprüngliche Frist: 6. September 2003; in der Erklärung des Europäischen Rates festgesetzte Frist: Juni 2004)																								
y	y	y	y	-	y	y	-	y	-	-	y	y	y	y		y	°	°	-	y	y	y	y	
f) Beschluss vom 19. Dezember 2002 über die Anwendung besonderer Maßnahmen im Bereich der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Terrorismus ¹⁰ (in der Erklärung des Europäischen Rates festgesetzte Frist: Juni 2004)																								
y	y	y	y	y	y	y	y	y	y	y	y	y	y	y	-	-	y	y	y	y	-	y	-	-

⁹ Die Information bezieht sich auf die Frage, ob die Mitgliedstaaten Rechtsvorschriften erlassen haben oder der Ansicht sind, dass sie dem Rahmenbeschluss auf der Grundlage der bestehenden Bestimmungen nachkommen (= y) oder nicht (= -). In Bezug auf die Ernennung der nationalen Mitglieder von Eurojust haben folgende Mitgliedstaaten dem Generalsekretariat des Rates der EU ihre Entscheidungen mitgeteilt: alle alten Mitgliedstaaten sowie CZ, EE, HU, LV, LT, PL, SI und SK.

¹⁰ Benennung einer nationalen Eurojust-Anlaufstelle für Terrorismusfragen durch die einzelnen Mitgliedstaaten.